

Er ist Sieger geblieben, hat seine Kirche regenerirt und ihr die Befreiung aus einer unwürdigen Knechtschaft erkämpft bezw. angebahnt, und hat allen anderen Bischöfen, denen ähnliche Kämpfe bevorstanden, als ermutigendes Vorbild vorangeleuchtet. So lange das Erzbisthum besteht, wird sein Name mit Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit von den Diöcesanen genannt werden. (Vgl. Brüd., Die Oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868; Derf., Gesch. der lathol. Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert, Mainz 1887 bis 1896, 3 Bde.; Lothar Kübel, Hermann v. Vicari, der gute Hirt, Freiburg 1869 [Hirtenbrief]; Hansjabot, Hermann v. Vicari, in „Deutschlands Episcopat in Lebensbildern“, 1. Heft, Würzburg 1873; Maas, Geschichte der lathol. Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1891.) [S. Schmitt.]

Vicariat, apostolisches, heißt ein Missionsbezirk unter den Ungläubigen, an dessen Spitze ein meist mit der bischöflichen Würde gezielter Geistlicher steht, um als specieller Vertreter des apostolischen Stuhles (*vicarius apostolicus*) die ihm Unterstellten mit quäsiepiscopaler Gewalt zu regieren. Der Gedanke, welcher dieser Einrichtung zu Grunde liegt, ist der, daß überall, wo ordentliche Bischöfe sich nicht vorfinden, der Papst als allgemeiner Bischof eintritt; die ihm als solchem zustehende *jurisdictio ordinaria* überträgt er dann zur Ausübung als *jurisdictio delegata* an einen Stellvertreter. Letzterer unterscheidet sich deshalb, auch wenn er den bischöflichen Charakter hat, von einem Residentialbischof dadurch, daß seine Gewalt nur eine delegirte ist. Gewöhnlich hat sich ein apostolisches Vicariat aus einer apostolischen Präfectur (s. d. Art.) weiter entwickelt; doch wird oft da, wo es bei schwieriger Communication u. s. w. angezeigt ist, die Mission sofort als Vicariat organisirt, wie neuestens z. B. bei den Missionen von Tanganyika, Nyassa, Neu-Guinea geschehen ist. Als Grund der Errichtung eines apostolischen Vicariats wird in den betreffenden Decreten der Propaganda angegeben entweder die Herbeiführung einer festern Ordnung der kirchlichen Verhältnisse oder die Ermöglichung einer bessern kirchlichen Obforge, oder endlich am häufigsten allgemein das *bonum* oder *incrementum catholicae fidei*. Man versteht leicht, daß letzteres durch einen einfachen, wenn auch mit noch so vielen Vollmachten ausgerüsteten Priester, wie es der Missionsobere oder der apostolische Präfect ist, nicht so befördert werden kann wie durch einen apostolischen Vicar, der alle nothwendigen bischöflichen Handlungen selbst vornehmen kann. Allerdings wird mitunter, aber doch nur ausnahmsweise und vorübergehend, auch ein einfacher Priester mit der Leitung eines apostolischen Vicariats betraut. Wie das gesammte Missionsgebiet sich ganz natürlich und fast durchweg nach den politischen Grenzen richtet, so sind auch die Grenzen der apostolischen Vicariate größtentheils politische.

Innerhalb dieser Begrenzung treten dann zuweilen noch andere Grenzen ein, nämlich nach Nationalitäten oder Volksstämmen, selbst solche nach dem Ritus, wie die drei apostolischen Vicariate für den syrisch-malabarischen Ritus in Vorderindien.

Die Errichtung eines apostolischen Vicariats geschieht durch päpstliches Breve auf Gutachten oder Vorschlag der Propaganda. Die apostolischen Vicare erhalten die Bischofsweihe auf ein Titularbisthum hin. Der von dem päpstlichen Vicare vorzunehmende canonische Prozeß ist sehr abgekürzt; die Verleihung des Titels geschieht durch ein einfaches Breve, in welchem auch die Consecration meist unter erleichteter Form angeordnet wird. Eine Inthronisation ist nicht nothwendig, auch selten möglich. Der apostolische Vicar hat vor seiner Consecration den Obedienzzeit gegen den Papst und die *Professio fidei* wie jeder andere Bischof abzulegen; ebenso hat er alle fünf Jahre eine vollständige Relation und alle Jahre einen Bericht über den Zustand seines Vicariats an die Propaganda einzusenden, während die *visitatio liminum* durch einen Procurator geschehen kann. In seinem Bezirke übt er die Amtsgewalt eines Ordinarius, ganz wie dieser sie in seiner Diöcese hat, erhält daneben aber noch besondere Facultäten (s. d. Art.) vom heiligen Stuhl, so daß ihm nichts fehlt, was zur Regierung und Leitung besonders auch der ihm untergebenen Ordens- und Weltgeistlichkeit nothwendig ist. Als Gehilfen hat er gewöhnlich einen Coadjutor *cum jure suoadendi*, der in der Regel durch den Papst auf Vorschlag des Vicars (wobei die Propaganda die vermittelnde Behörde ist) ernannt wird. Sollte aber der Vicar wie sein Coadjutor, z. B. während einer Verfolgung, zugleich dem Tode nahe kommen, bevor vom Papst ein neuer Vicar oder Coadjutor deputirt wäre, so hat jedesmal der Ueberlebende von ihnen die Facultät, einen seiner untergebenen Missionspriester sich zum Coadjutor *cum sps successione* selbst zu ernennen und das durch den Tod des Verstorbenen frei gewordene Titularbisthum ihm sogleich zu übertragen. Auch soll jeder apostolische Vicar gleich bei seinem Antritt einen General- oder Provicar aufstellen, ohne daß dazu päpstliche Bestätigung nöthig wäre. Dieser Provicar hat im Falle des unvorhergesehenen Todes des apostolischen Vicars die Regierung bis auf Weiteres fortzuführen und erhält alle Facultäten, mit Ausnahme derer, wozu der bischöfliche Charakter nothwendig ist. Endlich soll der apostolische Vicar auch sechs Notare aufstellen, um alle Schriftstücke authentisch auszufertigen. Die bestehenden apostolischen Vicariate werden für jedes Jahr in der *Gerarchia catt.* aufgezählt; nach der neuesten Ausgabe bestehen gegenwärtig in Europa die Vicariate Anhalt, Dänemark, Norddeutschland, Gibraltar, Norwegen, Sachsen, Schweiz, und in der europäischen Türkei: Constantinopel für die Lateiner, Constantinopel für